

An
Alle Mitglieder des
Kneipp-Verein Bad Schwalbach/Rheingau-Taunus e. V.

Bad Schwalbach, 22.12.2020

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2021

Liebe Kneipp-Mitglieder,

nachdem die für den 30. März 2020 terminierte und eingeladene Jahreshauptversammlung wegen Corona nicht stattfinden konnte und die Verschiebung auf den 01. November 2020 auch nicht stattfinden konnte, laden wir nun zur Jahreshauptversammlung herzlich ein.

Wann: Montag, 01. März 2021, 19.00 Uhr
Wo: Kneipp-Räume, Emser Straße 3 (EG)
(unter Corona-Vorbehalt eine Verlegung der Versammlungsstätte) diese wird auf der homepage und in der Tagespresse bekanntgegeben.

Tagesordnung:

- TOP 01:** Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 02.1:** Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- TOP 02.2:** Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 03.1:** Rückblick 2019/2020 und Ausblick des 1. Vorsitzenden (Erweiterung Geschäftsräume)
- TOP 03.2:** Billigung des Mietvertrages für die Geschäftsräume bis zum 31.12.2025
- TOP 04:** Kassenberichte 2019 und 2020/Statistik/Altersstruktur
- TOP 05:** Bericht der Kassenprüfer
- TOP 06:** Entlastung des Vorstandes
- TOP 07:** Bildung Wahlvorstand/Wahl eines Wahlleiters
- TOP 08:** Neuwahlen Vorstand
Wahl von Kassenprüfern
- TOP 09:** Veranstaltungen 2021
(200. Geburtstag Sebastian Kneipp und KNEIPP aktivTag)
- TOP 10.1:** Satzungsänderungen (siehe Anlage 1)

- § 3 - Mitgliedschaft,
- § 7 - Hauptversammlung (Protokoll),
- § 8 - Vorstand,
- § 10 – Rechnungsprüfer,
- § 12 – Schlußbestimmungen

- TOP 10.2:** Geschäftsordnung Vorstand (siehe Anlage 2)
- TOP 11:** Beschlussfassung zu Mitgliedsbeiträgen Kursleiter/Ehrenmitglieder (§ 7 der Satzung)
- TOP 12:** Verschiedenes
gez. Andreas Ott, Erster Vorsitzender

Aufgrund der derzeit geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen ist es erforderlich, sich bis zum 22. Februar 2021 schriftlich verbindlich anzumelden.

Anträge von Mitgliedern müssen bis zum 15. Februar 2021 schriftlich begründet dem Vorstand eingereicht werden an den Kneipp-Verein Bad Schwalbach/Rheingau-Taunus e.V., Emser Straße 3, 65307 Bad Schwalbach oder über info@kneipp-verein-bad-schwalbach.de

Sie können bei www.kneipp-verein-bad-schwalbach.de den Button „Newsletter bestellen“ anklicken, um über aktuelle Kneipp-Angebote informiert zu sein.

Kneipp-Verein Bad Schwalbach e.V., Emser Straße 3, 65307 Bad Schwalbach
Erster Vorsitzender: Andreas Ott
Tel. 06124 / 72 24 29 (Geschäftsstelle)
www.kneipp-verein-bad-schwalbach.de e-mail: info@kneipp-verein-bad-schwalbach.de
Bankverbindung: Nassauische Sparkasse, IBAN: DE67510500150366050000 BIC: NASSDE55XXX

Geschäftsordnung des Vorstandes des Kneipp-Verein Bad Schwalbach/Rheingau-Taunus e.V.

Präambel: Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands gemäß § 8 der Satzung.

§ 1 Geschäftsordnung (Erlass / Änderung)

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Sitzungen des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig 4mal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
- (2) Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Sie wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/den 2. Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Sie hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 7 Tage vor der Sitzung bei der/dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- (3) Sie ist den Vorstandsmitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Kommunalen Beirat
Jede Kommune aus dem Rheingau-Taunus-Kreis sowie der Rheingau-Taunus-Kreis selbst kann einen Vertreter/eine Vertreterin in den Kommunalen Beirat entsenden. Dabei handelt es sich um eine hauptamtliche Person der jeweiligen Kommune oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Von Seiten

des Kreises kann alternativ auch ein ehrenamtlicher Dezernent/eine ehrenamtliche Dezernentin entsandt werden.

Der Kommunale Beirat trifft sich mindestens einmal im Jahr.

Der Kommunale Beirat hat eine beratende Funktion. Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen dem Kneipp-Verein und den Kommunen zu verbessern bzw. zu koordinieren.

Vertreter des Kommunalen Beirates können auch zu Vorstandssitzungen eingeladen werden bzw. bei Interesse daran teilnehmen.

- (4) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen "Gegenstände", sind vertraulich zu behandeln.
- (5) Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins (oder einzelne Abteilungen) relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte die/der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung einer/einem der 2. Vorsitzenden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter/in festzustellen.

§ 7 Beratungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- (2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

- (2) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (3) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung. Der/die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig.
Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom/von der Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der/die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (5) Sollte es die Situation erfordern, können Vorstandssitzungen auch virtuell, z.B. als Telefon-/Videokonferenz oder über Skype erfolgen.

§ 9 Niederschrift

- (1) Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den/die Protokollführer/in schriftlich festzuhalten.
- (2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. März 2021 in Kraft.

Satzung des Kneipp-Verein Bad Schwalbach/Rheingau-Taunus e.V.

Stand: JHV 2021

Vereinsregister Wiesbaden, VR 4660

Präambel: Unser Ziel Gesunde Menschen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Kneipp-Verein Bad Schwalbach/Rheingau-Taunus e.V. (KV). Er hat seinen Sitz in Bad Schwalbach und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Der Verein gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bad Wörishofen an. Er kann auch anderen Verbänden beitreten.

§ 2 Vereinszweck und Vereinsaufgabe

Zweck des Vereines ist die Verbreitung der „Lehre von Sebastian Kneipp“ vom Gesunden Leben und naturgemäßen Heilen. Er fördert das öffentliche Gesundheitswesen, Kneipp-Anlagen, die Gesundheitsbildung sowie die Verbreitung von Naturheilverfahren und das Kur- und Badewesen von Bad Schwalbach und im gesamten Rheingau-Taunus-Kreis. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kursangebote, Informationsveranstaltungen und Projekte im Bereich der Gesundheitsvorsorge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des KV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes oder von dem Vorstand eingesetzten Personen erhalten, mit Ausnahme des Aufwendersatzes, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des KV. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächliche Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten.

Neu (Nachsatz):

, beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Außerdem kann der KV bei Nichtzahlung der Beiträge, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Tod die Mitgliedschaft sofort kündigen.

Neu:

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Datenschutz

Der KV gibt sich eine Datenschutzordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) Hauptversammlung, b) Vorstand, c) Jugendgruppe

§ 7 Hauptversammlung (HV)

Die ordentliche HV des Vereins findet 1x jährlich statt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, Zeit und Ort der HV und beruft mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich per einfachen Brief, Email oder Mitteilung im Programmheft, auf der homepage oder der Tageszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Außerordentliche HV können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der vierte Teil der Mitglieder verlangt.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Minderjährige sind jedoch teilnahmeberechtigt. Die ordnungsgemäß einberufene HV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über die HV ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 2 Wochen vor der HV schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden. Die HV entscheidet über folgende Punkte: Genehmigung der Niederschrift der letzten HV, Wahl des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen,

Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichts, Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

Neu:

Das Protokoll der HV wird zeitnah als pdf-Datei zum downloaden auf der homepage eingestellt.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn und dem/der Schriftführer/In. Weitere Vorstandsmitglieder sind: der/die Büroleiter/In, der/die Pressewart/In, der/die KursleiterkoordinatorIN, der/die JugendvertreterIn und max. 5 BeisitzerInnen. Diese sind nicht vertretungsberechtigt nach § 26 BGB. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre. Alt:

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für besondere Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzenden alleine oder durch 2 andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Neu:

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für besondere Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied oder zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der Vorstand kann freie und freiwerdende Vorstandsposten kommissarisch bis zur nächsten HV besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 9 Jugendgruppe

Der Verein hat eine Jugendgruppe. Sie bildet sich aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Die Jugendgruppe fördert die Jugendarbeit in der Gesundheitsbildung. Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die Einzelheiten der Aufgabenstellung, der Arbeitsweise und der Gremienarbeit regelt. Die Jugendordnung ist ein Bestandteil dieser Satzung. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung selbst. Sie entscheidet eigenständig über die ihr zufließenden Mittel. Der/die Vorsitzende der Jugendgruppe vertritt die Organisation nach innen und außen und hat Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung wählt alle 2 Jahre aus ihrer Mitte 2 RechnungsprüferInnen für die Dauer von 2 Jahren. Eine/r der beiden erstmals gewählten ist nur für 1 Jahr gewählt, zusätzlich wird ein/e ErsatzrechnungsprüferIn für 2 Jahre bestimmt. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.

Ihre Aufgabe ist die sachgerechte Prüfung der Jahresrechnung. Sie berichten darüber in der Hauptversammlung.

Neu:

Die Hauptversammlung wählt alle 2 Jahre aus ihrer Mitte 3 Rechnungsprüferinnen, wobei die zwei Erstgewählten für zwei Jahre gewählt werden und der/die Dritte als Ersatzprüfer/in bestimmt ist. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten der Hauptversammlung.

§ 12 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung vorschriftsmäßig mit der selben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder auf die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

Alt:

Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben oder fällt sein bisheriger Zweck fort, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Schwalbach, wobei auch die Stadt Bad Schwalbach die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neu:

Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben oder fällt sein bisheriger Zweck fort, fällt das Vereinsvermögen an „Der Paritätische Hessen“ in Frankfurt/Main, Auf der Körnerwiese 5

Diese Satzung wurde am 01. März 2021 beschlossen.

(vorgesehene Text-Änderungen sind fett gedruckt)

Datenschutzordnung zur Satzung des Kneipp-Vereins Bad Schwalbach e.V.,

jetzt Kneipp-Verein Bad Schwalbach/Rheingau-Taunus e.V.

§ 1

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Kursteilnehmer/in im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 2

Jedes Vereinsmitglied, Kursteilnehmer/in hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 3

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 4

Diese Datenschutzordnung wurde vom Vorstand des Kneipp-Vereins Bad Schwalbach e.V. am 04. April 2018 beschlossen und ist Bestandteil der Satzung (§ 4 Datenschutz). Sie wurde am 25. April 2018 durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Bad Schwalbach, den 25. April 2018

gez. Ott

Andreas Ott
Erster Vorsitzender

gez. Weitzel

Simone Weitzel
2. Vorsitzende

gez. Dr. Oppermann

Dr. Claus Oppermann
2. Vorsitzender

